

Das Volkskleid.

Das Handelsministerium befaßt sich seit geraumer Zeit eingehend mit den Maßnahmen, welche der Sorge für die Volksbekleidung gelten. Die Aktivierung der Maßnahmen, welche für den gedachten Zweck in Aussicht genommen sind

sind sowohl die Beschaffung und Sicherstellung von neuer und gebrauchter Ware als auch die Inverkehrsetzung derselben betreffen, wird bereits in naher Zeit erfolgen können. Hierbei wird speziell darauf Bedacht genommen werden, daß die Waren in zweckentsprechender, den Bedürfnissen der künftigen Schichten der Bevölkerung Rechnung tragender Weise Verwendung finden.

In einer Beratung mit Vertretern der politischen Landesbehörden wurde der einzuschlagende Weg grundsätzlich festgelegt und die möglichste Dezentralisierung bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen beschlossen. Sobald die erforderlichen Vorbereitungen seitens der politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den Handelskammern und den Gewerbeförderungsinstituten, die gleichfalls zur Mitwirkung herangezogen werden, zum Abschlusse gelangt sind, werden die einschlägigen Verfügungen im Verordnungswege getroffen werden. Die tieferstehende, im Reichsgesetzblatte zur Verkündbarung gelangende Verordnung, welche vorläufige Verkehrsbeschränkungen für getragene Kleidungsstücke betrifft, ist als ein vorbereitender Schritt im Rahmen der ganzen Aktion anzusehen.

Verkehrsbeschränkungen für getragene Kleidungsstücke.

Mit einer heute im Reichsgesetzblatte zur Verkündbarung gelangenden Verordnung des Handelsministers werden alle Bestände an getragenen Kleidungsstücken, die sich im Besitze von mit dem Kleiderhandel sich befassenden Personen befinden oder auf Rechnung solcher Personen anderweitig eingelagert sind, unter Sperre gelegt. Nur denen, die Kleinhandel mit Kleidern betreiben, ist gegen vorherige Anmeldung bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer der Abverkauf von 20 Prozent ihres gegenwärtigen Lagerbestandes freigegeben, doch darf auch dieser Verkauf nur im Detail und nur unmittelbar an Selbstverbraucher erfolgen.

Jeder sonstige Verkauf sowie der gewerbsmäßige Einlauf von Kleidern zum Zwecke des Wiederverkaufes, ebenso auch der Betrieb von Kleiderleihanstalten ist an die Erwirkung einer besonderen Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz gebunden.